

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eddelak
am 04. Dezember 2018 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte "Suhr´s Gasthof" in Eddelak, Süderstraße 1

Anwesend:

<i>Bürgermeister</i>	<i>Hauke Oeser</i>
<i>Gemeindevertreterin</i>	<i>Daniela Claußen</i>
<i>- " -</i>	<i>Gesche Kämmerer</i>
<i>- " -</i>	<i>Urte Schoof</i>
<i>Gemeindevertreter</i>	<i>Jan Dohn</i>
<i>- " -</i>	<i>Hermann Hanssen</i>
<i>- " -</i>	<i>Sascha Kraus</i>
<i>- " -</i>	<i>Bernd Ladwig</i>
<i>- " -</i>	<i>Armin Rutsche</i>
<i>- " -</i>	<i>Hans-Walter Schoof</i>
<i>- " -</i>	<i>Jörg Seehaber</i>
<i>- " -</i>	<i>Michael Stritzke</i>
<i>- " -</i>	<i>Dennis Tank</i>

Von der Amts-
verwaltung: Ralph Ruesch als Protokollführer

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2018
3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. Beschluss über die Jahresrechnung für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016
6. Vorlage der Jahresrechnung 2017 der vom Rentamt Dithmarschen verwalteten Kindertagesstätte in Eddelak
7. Vorlage des Wirtschaftsplans und Stellenplans 2019 der Kindertagesstätte in Eddelak
8. Beratung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eddelak (Beitrags- und Gebührensatzung)
9. Einnahme- und Ausgabeplan 2019 für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak
10. Abschluss eines Architektenvertrages für die Erweiterung und den Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Eddelak
11. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Eddelak und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak
12. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes III Dithmarschen / Steinburg 2018
hier: Stellungnahme zum Verfahren
13. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)
hier: Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie)
14. Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eddelak „Solarfreifläche“ für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“
hier: Aufstellungsbeschluss
15. Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes 9 der Gemeinde Eddelak „Solarfreifläche“ für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“
hier: Aufstellungsbeschluss und städtebaulicher Vertrag

16. Aufhebung B-Plan 2, einschließlich der Änderungen 1 bis 3, für das Gebiet „Schulstraße einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlagen sowie der nördliche Abschnitt des Kampweges“
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss über die Aufhebung
17. Aufhebung B-Plan 3 für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße Nr. 52 und 64 sowie entlang der Hugo-Gehrts-Straße und der Wilhelm-Johnsen-Straße bis Wilhelm-Johnsen-Straße Nr. 8“
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss über die Aufhebung
18. Antrag auf Anpassung der Entschädigung der Gerätewarte
19. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019
20. Europawahl am 26.05.2019
 - 20.1 Benennung von Mitgliedern für den Wahlvorstand
 - 20.2 Festlegung des Wahllokals
21. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
22. Verschiedenes
23. Beschlusskontrolle
24. Grundstücksangelegenheiten
25. Bürgerehrung

Bürgermeister Hauke Oeser eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, insbesondere den Ehrenbürgermeister Reimer Borchers, den Wehrführer Eggert Schoof sowie den stellv. Wehrführer Christian Carstens, und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Hauke Oeser wird ohne weitere Beratung in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Tagesordnungspunkte 24 und 25 mit den jeweiligen Unterpunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interesse Einzelner dieses erfordern. Dieser Beschluss ergeht einstimmig. Die Sitzung ist ansonsten öffentlich.

Zu Tagesordnungspunkt 1: **Einwohnerfragestunde**

Aus der zahlreich erschienenen Einwohnerschaft werden aus den unterschiedlichsten Themenbereichen verschiedene Fragen an die Gemeindevertretung gerichtet, welche sämtlich und unmittelbar durch Bürgermeister Hauke Oeser bzw. durch die Ausschussvorsitzenden beantwortet werden.

Zu Tagesordnungspunkt 2: **Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2018**

Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird mitgeteilt, dass in der Niederschrift unter Tagesordnungspunkt 18 im Abschnitt zum Sport-, Kultur- und Umweltausschuss das zweite Datum 01.10.2018 statt 01.10.2017 heißen muss. Ansonsten werden gegen die Niederschrift keine Einwände erhoben.

Zu Tagesordnungspunkt 3: **Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

Aus der Sitzung am 26.09.2018 werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die unter den Tagesordnungspunkten 21.1 und 21.2 gefassten Beschlüsse öffentlich bekanntgegeben.

Zu Tagesordnungspunkt 4: **Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**

PSK-Nr.	PSK-Bezeichnung	bereits gen.	neu
Gemeindeorgane			
11101.5431000	Geschäftsaufwendungen	124,42 €	0,00 €
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	351,30 €	0,00 €
11102.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00 €	323,76 €
Liegenschaftsverwaltung			
11108.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	9,99 €	0,00 €
Brandschutz			
12601.0905000	Anzahlungen für Investitionen	847,94 €	0,00 €
12601.5421000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	944,00 €	0,00 €
Jugendfeuerwehr			
12602.0342000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	0,00 €	1.904,00 €
12602.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	121,71 €	0,00 €
12602.5251000	Haltung von Fahrzeugen <i>Keine Überschreitung – siehe Deckungskreis 1262</i>	0,00 €	0,00 €
Heimat- und sonstige Kulturpflege			
28102.5318000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	550,00 €	0,00 €
Kinder- und Jugenderholung			
36220.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.222,80 €	0,00 €
Jugendtreff			
36603.0322000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	1.742,30 €	0,00 €
Sportanlagen			
42401.0342000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	780,77 €	0,00 €
42401.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	2.319,75 €	0,00 €
Abwasserbeseitigung			
53801.5457000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit privater Unternehmen	5.973,08 €	0,00 €
Gemeindestraßen			
54101.0450000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen	11.464,96 €	54.848,89 €
54101.0902000	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	18.700,00 €
54101.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	2.006,72 €	2.108,32 €
54101.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	18,88 €	0,00 €
Spielplätze			
55101.0800000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.181,35 €	0,00 €
55101.5431001	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.109,00 €	0,00 €
Friedhofs- u. Bestattungswesen			
55300.5291000	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	0,00 €	1.991,95 €
Bauhof			
57309.0791018	Sammelposten für Maschinen und technische Anl.	360,00 €	0,00 €
57309.5041000	Beihilfen u. Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	1,44 €	0,00 €
57309.5261000	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	34,31 €	0,00 €
Ausgaben:		34.164,72 €	79.876,92 €
Gesamtausgaben:			114.041,64 €

Deckung:

Eine Deckung ist gegeben durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei verschiedenen Produktsachkonten.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung genehmigt die vorstehend aufgeführten Haushaltsüberschreitungen für 2018 (Stand: 23.10.2018).
2. Auf Vorschlag des Finanzausschusses sind die Kosten für die im Rahmen der Flurbereinigung erforderlichen Wegebaumaßnahmen in Höhe von 221.300,00 € durch einen Kredit zu finanzieren mit einer Laufzeit von 20 Jahren und Endtilgung innerhalb dieser Laufzeit. Bürgermeister Hauke Oeser wird ermächtigt, im Rahmen einer Darlehensabfrage bei verschiedenen Kreditinstituten dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Beschluss über die Jahresrechnung für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016

Gemäß § 95 n der Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss wiederum ist ein Lagebericht beizufügen. Grundsätzlich ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

In den Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft ein Ausschuss der Gemeindevertretung, hier der Finanzausschuss, den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses ohne Beanstandungen ist dieser dann der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Behandlung des Jahresfehlbetrages vorzulegen. Gemäß § 26 GemHVO Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnisrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Ergebnisrücklage mindestens 10 % und höchstens 33 % der allgemeinen Rücklage betragen soll. Unterschreitet sie 10 % der allgemeinen Rücklage, befindet sich die Gemeinde in der sogenannten Haushaltskonsolidierungspflicht. Bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses hat die Gemeindevertretung das Verhältnis der Ergebnisrücklage zur allgemeinen Rücklage zu beachten. Ziel der Gemeinde muss es daher sein, ihr Eigenkapital zu erhöhen, da sowohl durch die Preissteigerung als auch erhöhte Anforderung von Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft an die öffentliche Infrastruktur ein stetig sich erhöhendes Anlagevermögen der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nur wenn das Eigenkapital ebenfalls entsprechend zunimmt, kann das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens der Gemeinde durch Eigenkapital und Fremdkapital gewahrt werden.

Aufgrund der sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Umstiegs auf die Doppik können erst jetzt die endgültigen Jahresabschlüsse vorgelegt werden, insbesondere da erst vor kurzem die Eröffnungsbilanz durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde. Der Verwaltung ist bekannt, dass es sich hierbei sehr wohl um historische Daten handelt, auf welche nicht mehr steuernd eingewirkt werden kann. Gleichwohl hatte die Verwaltung aber während der Umstellungsphase stets ein Auge auf die Entwicklung der liquiden Mittel.

Die Ergebnisse der jeweiligen Jahre konnten nicht eingeschätzt werden, da hier maßgeblich die Abschreibungen und die Auflösungsbeträge der Sonderposten mit einspielen. Für die Gemeinde Eddelak stellt sich die Entwicklung der Ergebnisse aus den Jahresabschlüssen wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Überschuss/Fehlbetrag</u>	<u>liquide Mittel</u>
2013	- 113.784,17 €	672.349,59 €
2014	- 277.638,60 €	458.545,65 €
2015	- 53.930,76 €	540.819,32 €
2016	+ 210.075,10 €	947.355,76 €

Das Ergebnis des jeweiligen Jahresabschlusses wurde jeweils gegen die Ergebnisrücklage gebucht. Zum 31.12.2016 beträgt der Stand der allgemeinen Rücklage **1.259.849,05 €** und der Stand der Ergebnisrücklage **287.141,55 €**. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag liegt nicht vor.

Der Finanzausschuss der Gemeinde Eddelak hat die Jahresabschlüsse geprüft und der Gemeindevertretung empfohlen, diese in den vorliegenden Fassungen sowie die Behandlung der Jahresfehlbeträge und der Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Beschluss:

Den Jahresabschlüssen 2013, 2014, 2015 und 2016 wird in den vorliegenden Fassungen zugestimmt, ebenso der Behandlung der Jahresfehlbeträge 2013 bis 2015 und der vorgenommenen Verwendung des Jahresüberschusses 2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Vorlage der Jahresrechnung 2017 der vom Rentamt Dithmarschen verwalteten Kindertagesstätte in Eddelak

Gemäß § 11 Abs. 1 des Betriebsführungsvertrages zwischen den Gemeinden Dingen und Eddelak sowie dem Kita-Werk Dithmarschen in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 18.09./22.09.2014 ist bis zum 01. April eines Jahres die Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen.

Nach Prüfung der Jahresrechnung 2017 (aufgestellt am 17.04.2018) für die o. g. Kindertagesstätte ist folgendes festzustellen:

Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für den Regelbetrieb für das Jahr 2017 auf 396.780,45 €. Trotz geringerer Elternbeiträge kommt es aufgrund geringerer Ausgaben bei der Betriebskostenabrechnung zu einer Überzahlung in Höhe von insgesamt 11.876,47 €. Die genauen Betriebskostenanteile für die Gemeinden Eddelak und Dingen sind aus der dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 der Kindertagesstätte in Eddelak wird zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Vorlage des Wirtschaftsplans und Stellenplans 2019 der Kindertagesstätte in Eddelak

Gemäß des Betriebsführungsvertrages zwischen den Gemeinden Eddelak und Dingen sowie dem Kita-Werk Dithmarschen ist der Wirtschaftsplan und Stellenplan für jedes Wirtschaftsjahr festzustellen und zu genehmigen.

Die Gesamtaufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2019 belaufen sich auf insgesamt 434.000,00 €. Die Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 10.600,00 € ergeben sich überwiegend aus gestiegenen Personalkosten (tarifliche Anpassung) sowie höheren Ausgaben im

Bereich der Grundstücks- und Gebäudeinstandhaltung (Zaunreparatur und Erneuerung von Bodenbelägen). Die Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätte Eddelak beläuft sich für das Jahr 2019 auf insgesamt 200.300,00 €. Eine eventuelle Deckelung der U-3-Beiträge ist in diesem Betrag noch nicht enthalten.

Die Aufteilung auf die Gemeinden Eddelak und Dingen erfolgt zunächst anteilig nach den Belegzahlen 2017. Für die Gemeinde Eddelak beträgt der Kostenanteil 134.200,00 € (67 %). Auf die Gemeinde Dingen entfällt ein Betrag in Höhe von 66.100,00 € (33 %).

Beschluss:

Der vorgelegte Wirtschaftsplan und Stellenplan 2019 für die Kindertagesstätte in Eddelak in der Fassung vom 22.10.2018 wird festgestellt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Beratung und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eddelak (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 2 Abs.1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eddelak“ (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 27.06.1996 nach 20 Jahren nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit verloren. Eine Neufassung dieser Satzung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Im vorliegenden Satzungsentwurf für die Neufassung wurden gegenüber der bisherigen Satzungsfassung lediglich redaktionelle Anpassungen und rechtlich erforderliche Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eddelak“ (Beitrags- und Gebührensatzung) wird unter Berücksichtigung der beiden nachfolgend aufgeführten Änderungen erlassen und ist rückwirkend zum 05.07.2016 in Kraft treten zu lassen.

Änderungen zum vorliegenden Satzungsentwurf:

1. § 13 Absatz 9 Satz 2 wird ergänzt um den Betrag „3,17 Euro“.
2. In § 20 Satz 2 wird die Ortsangabe „Dingen“ ersetzt durch die Ortsangabe „Eddelak“.

Die geänderte Entwurfsfassung dieser Satzung ist dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Einnahme- und Ausgabeplan 2019 für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak

Gemäß § 2 a Abs. 3 des BrSchG in Verbindung mit der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Eddelak für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak“ ist von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ein Einnahme- und Ausgabeplan für 2019 für das Sondervermögen „Kameradschaftskasse“ beschlossen worden. Dieser Einnahme- und Ausgabeplan ist der Gemeindevertretung zur Zustimmung vorzulegen.

Beschluss:

Dem von der Feuerwehr vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan 2019 für das Sondervermögen der Gemeinde Eddelak für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 10:**Abschluss eines Architektenvertrages für die Erweiterung und den Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Eddelak**

Die Gemeinde Eddelak plant die Erweiterung und den Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Eddelak. Ein entsprechender Förderantrag zur Einwerbung von Zuschussmitteln ist gestellt. Die notwendigen Bauunterlagen und Kostenberechnungen wurden durch das Architekten- und Ingenieurbüro Aschinger, Heide, erstellt. Die Maßnahmenbegleitung muss über ein Architektenbüro erfolgen, da weder die Amtsverwaltung noch die Gemeinde selbst diese Leistungen erbringen können. Das Architekten- und Ingenieurbüro Aschinger hat einen Architektenvertrag vorgelegt, welcher bereits durch den Bürgermeister unterzeichnet wurde, da dieser Vertrag Grundlage war für die Erbringung der notwendigen Leistungen für die Fördermittelantragstellung. Der Abschluss des Architektenvertrages ist nach Preisrecht unabdingbar. Eine Prüfung des vorliegenden Architektenvertrages hat ergeben, dass angemessene Honorargrundlagen (Honorarzone 3, Nebenkosten 2,5 %, angemessene Stundensätze) geregelt wurden. Der Inhalt des Architektenvertrages entspricht den Bestimmungen der HOAI.

Es entstehen aufgrund des Vertrages Honorarkosten in Höhe von rund 49.000,00 € brutto.

Beschluss:

Der vorliegende bereits abgeschlossene Architekten- und Ingenieurvertrag zwischen der Gemeinde Eddelak und dem Architektur- und Ingenieurbüro Aschinger wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 11:**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Eddelak und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak**

Seitens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak wird mit Schreiben vom 26.10.2018 darum gebeten, über den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zu beraten. Dieser soll insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

1. die Beteiligung der Kommunen in Form eines Betriebskostenzuschusses (Defizit),
2. die Beteiligung der Kommunen an den Kosten „Friedhofsunterhaltung für das öffentliche Grün“,
3. die Beteiligung der Kommunen an den Unterhaltungs- und Investitionskosten und
4. die künftige partnerschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erweiterung des Friedhofsbeirates durch Vertreter der Kommunen.

Im Rahmen der gesetzlich verankerten Kostenbeteiligung ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, neben einer Kostenbeteiligung auch die weitergehende Kooperation bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu regeln. Vorgesehen sind im Vertrag folgende Eckpunkte:

1. Übernahme der Kosten für das öffentliche Grün in Höhe von insgesamt 6.500,00 €. Auf die Gemeinde Eddelak würde bei einer Kostenteilung nach Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.03.2017 für 2018 ein Betrag in Höhe von 3.474,44 € entfallen. Diese Kostenübernahme mindert natürlich gleichzeitig ein eventuelles Defizit. Sollte sich daraus ein Überschuss ergeben, wird dieser in die Ergebnissrücklage überführt und zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen verwendet werden.
2. Sollte eine Kostendeckung nicht gegeben sein, beteiligen sich die Kommunen mit bis zu 2.000,00 € am jährlichen Defizit. Grundlage für die Berechnung sind die Einwohnerzahlen am 31.03. des Vorjahres
3. Die Kommunen beteiligen sich auf Antrag der Kirchengemeinde an den Kosten für die jährlich betrieblich notwendigen baulichen Unterhaltungskosten oder Investitionsmaßnahmen. Über die Höhe der Beteiligung entscheiden die Kommunen im Einzelfall. Die Höhe beträgt maximal 50 % der vorher abgestimmten und durch die Kommunen genehmigten Einzelmaßnahmen.
4. Zur Begleitung und zur Vorbereitung von Maßnahmen, insbesondere zur Vorbereitung der Haushalts- und Investitionskostenplanung, wird ein Friedhofsbeirat paritätisch gebildet. Die

Kommunen entsenden mindestens 3 Vertreter/innen. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen künftig Einfluss nehmen können auf die Wirtschaftlichkeit des Friedhofes; insbesondere auch auf die Überprüfung/Anpassung der Gebührensatzung.

Ansonsten wird auf das Protokoll der Sitzung des gemeinsamen Friedhofsausschusses am 24.10.2018, den Antrag vom 26.10.2018 mit beigefügter Kostenkalkulation 2017 „Öffentliches Grün“ und den Entwurf des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde und den Kommunen verwiesen. Die Amtsverwaltung war im Übrigen an den bisherigen Verhandlungen nicht beteiligt.

Beschluss:

Der vorgelegte Vertragsentwurf findet nicht die Zustimmung der Gemeindevertretung, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Kostenaufteilung allein nach Einwohnerzahlen. Von Seiten der Gemeinde Eddelak wird eine Aufteilung der gemeindlichen Kosten favorisiert, die zu 50 % nach gleichen Teilen je Gemeinde und zu weiteren 50 % nach der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden vorgenommen wird.

Bürgermeister Hauke Oeser wird gebeten, mit den Gemeinden Averlak und Dingen einen Termin zu vereinbaren, in dem die Kostenaufteilung zwischen den drei beteiligten Gemeinden aus dem noch zu schließenden Vertrag mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde beraten und eindeutig vereinbart wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 12:

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes III Dithmarschen / Steinburg 2018 hier: Stellungnahme zum Verfahren

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes vom 27.05.2016 wurden die Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein wieder eingeführt. Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Seit Anfang Oktober liegen die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne bis 31.01.2019 öffentlich aus. Stellungnahmen zum Entwurf können bis Ende Februar 2019 abgegeben werden. Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, zu berücksichtigen. Sie stellen insbesondere für den Natur- und Artenschutz eine wichtige planerische Grundlage dar. Die Landschaftsrahmenplanung findet anschließend Berücksichtigung bei der auch noch anstehenden Fortschreibung der Regionalpläne.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND). Eingesehen werden können die Pläne über das Internet auf der Seite <https://www.bolapla-sh.de/> (BOB-SH) der Landesregierung.

Die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden sind von der Amtsverwaltung mit E-Mail vom 02.10.2018 informiert und gebeten worden, die Planungen einzusehen und darauf zu achten, welche Festsetzungen gegebenenfalls gegenläufig der gemeindlichen Planung berücksichtigt werden sollen.

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Stellungnahme wird diese von der Amtsverwaltung über BOB-SH dem MELUND bekanntgegeben.

Verwaltungsseitig wurden keine Abweichungen vom Ist-Zustand in Natura festgestellt. Eine entsprechende Stellungnahme ist aus diesen Gründen nicht unbedingt erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung gibt keine Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 13:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

hier: Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III (Sachthema Windenergie)

Das Kabinett des Landes Schleswig-Holstein hat am 21.08.2018 die 2. Entwürfe der Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie beraten. Am 04.09.2018 wurde das formelle Beteiligungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein begonnen und endet am 03.01.2019. Das Plankonzept und die weiteren Unterlagen zu dieser Teilfortschreibung sind unter www.schleswig-holstein.de/windenergie abrufbar. Die Planungsunterlagen stehen ausschließlich im Internet unter <https://www.bolapla-sh.de/> zur Verfügung. Papierausfertigungen wurden auch den Verwaltungen nicht zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 5 Abs. 8 Landesplanungsgesetz SH ausschließlich beim Kreis Dithmarschen in der Zeit vom 15.10 bis 16.11.2018.

Mit E-Mail vom 02.10.2018 wurden die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden von der Amtsverwaltung gebeten, sich die Unterlagen im Internet anzusehen und für die Erstellung der Sitzungsvorlage entsprechend Mitteilung zu machen. Eine solche Mitteilung wurde nicht abgegeben. Eine Stellungnahme ist aus diesem Grunde nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung gibt keine Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 14:

Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eddelak „Solarfreifläche“ für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“

hier: Aufstellungsbeschluss

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) plant in der Gemeinde Eddelak die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“. Die Ausrichtung der Solarfelder soll in südlicher Richtung über eine max. Breite von 110 Metern nach dem Gleiskörper erfolgen.

Die GbR bittet um eine vorhabenbezogene Bauleitplanung und erklärt sich bereit, die gesamten Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu übernehmen.

Ein städtebaulicher Vertrag soll die Abwicklung und Kostentragung regeln.

Als erster Verfahrensschritt wäre der Aufstellungsbeschluss zu fassen. Damit wird erst einmal nur das Bauleitplanverfahren begonnen. Die Belegung der Fläche mit den Modulen innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich dann aus dem Bebauungsplanverfahren heraus. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“ wird die 5. Änderung des F-Planes „Solarfreifläche“ der Gemeinde Eddelak aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beauftragung nach § 4 b BauGB) wird in Abstimmung mit der Investorin das Planungsbüro Philipp aus Albersdorf bzw. das Planungsbüro eff-Plan aus Jübek beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeindevertreter:	13
Davon Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Hermann Hanssen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu Tagesordnungspunkt 15:

Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes 9 der Gemeinde Eddelak „Solarfreifläche“ für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“

hier: Aufstellungsbeschluss und städtebaulicher Vertrag

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) plant in der Gemeinde Eddelak die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“. Die Ausrichtung der Solarfelder soll in südlicher Richtung über eine max. Breite von 110 Metern nach dem Gleiskörper erfolgen.

Die GbR bittet um eine vorhabenbezogene Bauleitplanung und erklärt sich bereit, die gesamten Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu übernehmen.

Ein städtebaulicher Vertrag soll die Abwicklung und Kostentragung regeln.

Als erster Verfahrensschritt wäre der Aufstellungsbeschluss zu fassen. Damit wird erst einmal nur das Bauleitplanverfahren begonnen. Die Belegung der Fläche mit den Modulen innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich dann aus dem Bebauungsplanverfahren heraus. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „beidseitig der Nebenbahnlinie von der Landscheide bis hinter den Kampweg, ca. Höhe Moorweg“ wird der vorhabenbezogene B-Plan 9 „Solarfreifläche“ der Gemeinde Eddelak aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beauftragung nach § 4 b BauGB) wird in Abstimmung mit der Investorin das Planungsbüro Philipp aus Albersdorf bzw. das Planungsbüro eff-Plan aus Jübek beauftragt.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.
6. Dem vorgelegten städtebaulichen Vertrag wird zugestimmt; der Bürgermeister beauftragt, diesen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeindevertreter:	13
Davon Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Hermann Hanssen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu Tagesordnungspunkt 16:

Aufhebung B-Plan 2, einschließlich der Änderungen 1 bis 3 für das Gebiet „Schulstraße einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlagen sowie der nördliche Abschnitt des Kampweges hier: Abwägung und Satzungsbeschluss über die Aufhebung

Am 10.10.2017 hat die Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Aufhebung des B-Planes 2, einschl. der Änderungen 1 bis 3 für das Gebiet „Schulstraße, einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlagen sowie der nördliche Abschnitt des Kampweges“ gefasst. Das Planungsbüro hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Auslegung erfolgte am 27.08.2018 bis 27.09.2018 im Amt. Das Planungsbüro hat ferner die Auswertung der Stellungnahmen vorgenommen und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Es entstehen für dieses Verfahren Gesamtkosten in Höhe von ca. 7.600,00 €.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des B-Planes 2, einschließlich der Änderungen 1 bis 3 für das Gebiet „Schulstraße, einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlagen sowie der nördliche Abschnitt des Kampweges“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß der Abwägungsvorlage,
 - b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß der Abwägungsvorlage,
 - c) nicht berücksichtigt werden keine Stellungnahmen.

Das Amt wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des BauGB beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des B-Planes 2, einschl. der Änderung 1 bis 3 für das Gebiet „Schulstraße einschließlich des Grundstücks Warferdonn 49, die Schule mit Sportanlage sowie der nördliche Abschnitt des Kampweges“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss zur Aufhebung des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeindevertreter:	13
Davon Anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu Tagesordnungspunkt 17:

Aufhebung B-Plan 3, für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße Nr. 52 und 64 sowie entlang der Hugo-Gehrts-Straße und der Wilhelm-Johnsen-Straße bis Wilhelm-Johnsen-Straße Nr. 8“

hier: Abwägung und Satzungsbeschluss über die Aufhebung

Am 10.10.2017 hat die Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Aufhebung des B-Planes 3, für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße Nr. 52 und 64 sowie entlang der Hugo-Gehrts-Straße und der Wilhelm-Johnsen-Straße bis Wilhelm-Johnsen-Straße Nr. 8“ gefasst. Das Planungsbüro hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Auslegung erfolgte vom 27.08.2018 bis 27.09.2018 im Amt. Das Planungsbüro hat ferner die Auswertung der Stellungnahmen vorgenommen und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Es entstehen für dieses Verfahren Gesamtkosten in Höhe von ca. 4.100,00 €.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des B-Planes 3, für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße Nr. 52 und 64 sowie entlang der Hugo-Gehrts-Straße und der Wilhelm-Johnsen-Straße bis Wilhelm-Johnsen-Straße Nr. 8“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß der Abwägungsvorlage
 - b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß der Abwägungsvorlage
 - c) nicht berücksichtigt werden keine Stellungnahmen.

Das Amt wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des BauGB beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des B-Planes 3, für das Gebiet „südlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße Nr. 52 und 64 sowie entlang der Hugo-Gehrts-Straße und der Wilhelm-Johnsen-Straße bis Wilhelm-Johnsen-Straße Nr. 8“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss zur Aufhebung des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunde eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeindevertreter:	13
Davon Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreterin Urte Schoof von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu Tagesordnungspunkt 18:

Antrag auf Anpassung der Entschädigung der Gerätewarte

Der Gemeindevertretung liegt ein Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak vom 17.10.2018 über die Anhebung der Aufwandsentschädigung des 1. Gerätewartes sowie über die Einführung einer Aufwandsentschädigung für den 2. Gerätewart vor. Nach grundsätzlicher Erörterung der Sachlage ergeht nachfolgender Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak wird zwecks Ausarbeitung einer Beschlussempfehlung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Eddelak zur weiteren Beratung zunächst an den Sozialausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Bernd Ladwig als unmittelbar betroffener Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Eddelak von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu Tagesordnungspunkt 19:

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019

Der Finanzausschuss der Gemeinde Eddelak hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 den Entwurf des Haushaltsplanes 2019, den Entwurf des Stellenplanes 2019 und den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 beraten und der Gemeindevertretung empfohlen, diese Haushaltsunterlagen in den allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern vorliegenden Fassungen unter Berücksichtigung einer Kreditaufnahme in Höhe von 110.000,00 € und unter Beibehaltung der Realsteuererhebessätze zu beschließen und die daraus resultierende Haushaltssatzung zu erlassen.

Finanzausschussvorsitzender Dennis Tank erläutert die Haushaltsunterlagen in Grundzügen und gibt hierbei entsprechende Eckdaten bekannt, insbesondere zu den größeren Produktsachkonten für Aufwendungen und Erträge sowie zu den geplanten Investitionen.

Beschluss:

Der Haushaltsplan 2019 sowie der Stellenplan 2019 werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Die daraus resultierende und dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigefügte Haushaltssatzung 2019 wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 20:
Europawahl am 26.05.2019

20.1 Benennung von Mitgliedern für den Wahlvorstand

Auf Vorschlag der in der Gemeindevertretung Eddelak vertretenden Fraktionen werden folgende Bürgerinnen und Bürger als Wahlvorstandsmitglied für die Europawahl am 26.05.2019 benannt:

1. Wahlvorsteher: Dennis Tank
2. Stellv. Wahlvorsteher: Armin Rutsche
3. Beisitzer: Hans Walter Schoof
4. Beisitzerin: Daniela Claußen
5. Beisitzer: Jan Dohrn
6. Besitzer: Michael Stritzke
7. Beisitzer: Sascha Kraus
8. Beisitzerin: Birgit Breier

Als Vertreter bzw. Vertreterin werden benannt:

1. Hermann Hanssen
2. Reimer Breier
3. Gesa Tank
4. Jörg Seehaber

20.2 Festlegung des Wahllokals

Als Wahllokal für die Europawahl am 26.05.2019 wird die Gaststätte „Suhr's Gasthof“ in Eddelak, Süderstr. 1, festgelegt.

Zu Tagesordnungspunkt 21:

Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

Der Vorsitzende des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses, Hans-Walter Schoof, berichtet aus der Sitzung vom 04.09.2018. Nähere Informationen hierzu können aus der Sitzungsniederschrift entnommen werden.

Bürgermeister

Bürgermeister Hauke Oeser berichtet über folgende Themen:

- Treffen mit der Schule, der Heimaufsicht des Kreises Dithmarschen und den betroffenen Gemeinden in Bezug auf die Kindertagesstätte in Eddelak
- Flurbereinigungsverfahren Helser-Kattrepeler-Fleth
- Einsatz des Bürgerbusses während der Kommunalwahl 2018
- Beschaffung eines Spielgerätes für den Sportplatz
- Beteiligung an der SH Netz AG
- Aufklärung der Kostenüberschreitung bei der Gehwegsanieerung
- Neuwahl des Leitenden Verwaltungsbeamten durch den Amtsausschuss
- Grundstücksverkäufe und Dorfentwicklungskonzept

Zu Tagesordnungspunkt 22:

Verschiedenes

22.1 Umwelttag

Als Termin für den Umwelttag für das kommende Jahr wird der 20.04.2019 festgelegt.

22.2 Veranstaltungskalender 2019

Gemeindevertreter Bernd Ladwig erläutert verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung des gemeindlichen Veranstaltungskalenders für 2019. Nach kurzer Erörterung wird zur Abstimmung gestellt wie künftig der neue Veranstaltungskalender aussehen soll. Hierbei sprechen sich 12 Gemeindevertreter/innen für eine Hochglanzversion in der Größe DIN A4 aus, ein Gemeindevertreter für einen Kalender in Hochglanz in der Größe dreimal DIN A4 als Faltversion.

Zu Tagesordnungspunkt 23: Beschlusskontrolle

Bürgermeister Hauke Oeser teilt mit, dass der Gestattungsvertrag zwischen dem Verein „Bürgerbus Amt Burg-St. Michaelisdonn und Stadt Brunsbüttel e.V.“ und der Gemeinde Eddelak inzwischen abgeschlossen wurde.

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu Tagesordnungspunkt 24: Grundstücksangelegenheiten

Zu Tagesordnungspunkt 25: Bürgerrehrung

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wieder hergestellt.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Bürgermeister

Protokollführer